

Rechte

- Der Aktionär hat das Recht an der GV teilzunehmen. Er muss auf dem statutarisch vorgesehenen Weg zur Generalversammlung eingeladen werden. Der Aktionär kann sich durch eine beliebige Person vertreten lassen, soweit die Statuten solches nicht untersagen.
- Der Aktionär hat das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht ist kapitalbezogen, so gilt also der Grundsatz, dass jeder Aktionär so viele Stimmen erhält, wie es dem Verhältnis des Nennwerts seiner Aktien zum Aktienkapital entspricht. Allerdings können die Statuten von dieser Regel abweichende Bestimmungen festlegen.
- Der Aktionär hat das Kontrollrecht, das heisst Geschäfts- und Revisionsbericht sind 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Aktionär zur Verfügung zu stellen. Hat er Fragen, so ist der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle an der GV dazu verpflichtet Auskunft zu geben. Der Aktionär hat keinen Anspruch darauf, dass Geschäftsgeheimnisse oder weitere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft preisgegeben werden.
- Weitere Rechte sind:
  - Das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung
  - Das Recht auf Einlegung einer Sonderprüfung
  - Das Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat

Pflichten

Die einzige Pflicht des Aktionärs besteht darin, dass er die übernommenen Aktien einbezahlt. Er ist folglich nur Kapitalgeber. Kommt der Aktionär dieser Pflicht nicht nach, so muss er Verzugszins bezahlen.